

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern von **PSM** und dem Entleiher. Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt **PSM**. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, Schutzausrüstungen, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
2. Die vom Entleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte der Mitarbeiter wider Erwarten den Vorstellungen nicht entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit nach vorheriger Rücksprache mit **PSM**, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden den Mitarbeiter zurückzuschicken. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
3. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist **PSM** nach besten Kräften bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird **PSM** von der Überlassungspflicht befreit.
4. **PSM**-Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet auch über die Dauer der Beschäftigung hinaus.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die **PSM**-Mitarbeiter dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. **PSM**-Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. **PSM**-Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
6. **PSM**-Verrechnungssätze oder Honorare verstehen sich netto: Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Arbeitsstunden die über die definierte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung nach der täglichen Arbeitszeit.
7. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber **PSM** ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiter ausgesprochen wird.
8. Es gelten folgende Zuschläge:

Schmutzzulage.....	10 %
Spätschicht	15 %
Nachtschicht	25 %
Überstunden	25 %
Samstagsstunden	50 %
Sonntagsstunden	100 %
Feiertagsstunden	150 %
9. Bei gleichzeitig auftretenden Zuschlagsvoraussetzungen wird nur der jeweils höchste Zuschlag in Anwendung gebracht.

10. Die Haftung von **PSM** für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen; desgleichen haftet **PSM** nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Sollte der Mitarbeiter von **PSM** mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen betraut werden, so wird von **PSM** in keinem Falle eine Haftung übernommen. Der Entleiher kann gegen **PSM** keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlaß der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen **PSM** und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, **PSM** und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
11. Nebenabreden sowie Vertragsänderungen, insbesondere auch dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
13. Gerichtsstand ist Sitz des Verleihers.

Personalvermittlung

1. **PSM** verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit durchzuführen. Der Auftraggeber stellt **PSM** eine Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils zur Verfügung.
2. Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Mitarbeiter oder Bewerber ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist.
3. Das Vermittlungshonorar wird vor Auftragserteilung individuell vereinbart und richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 25% des Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluß von Zusatzleistungen, wie 13/14 Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikationen, Urlaubsgelder, Provisionen.
4. Sollte ein Auftraggeber oder Entleiher mit einem **PSM**-Zeitarbeitnehmer während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses, oder unmittelbar im Anschluß an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis eingehen, so ist **PSM** grundsätzlich berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 20% des Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Die Vermittlung ist honorarfrei, wenn das vorangegangene Überlassungsverhältnis ununterbrochen länger als 12 Monate andauerte.
5. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die bis dahin entstandenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
6. Mit Abschluß des Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und vermittelten Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung.
7. Personalunterlagen, die dem Auftraggeber durch **PSM** zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Bis auf die Personalunterlagen des vermittelten Arbeitnehmers bleiben sie Eigentum von **PSM** und sind sofort an **PSM** zurückzugeben.